



Nutzungsbedingungen

für den Pilotbetrieb des Virtual Company Dossier (VCD)

Stand 1. Juli 2011

1. Allgemeines

Vertragsgegenstand ist die Nutzung der eigenständigen Applikation Nationales VCD System (im folgenden "NVS" genannt), die während der laufenden Pilotphase über das Unternehmensserviceportal (USP) des Bundesministeriums für Finanzen aufgerufen werden kann.

Das Virtual Company Dossier, kurz VCD, ist die Summe jener Nachweise, die ein Bewerber/Bieter, in der Folge Teilnehmer genannt, im Zuge eines Vergabeverfahrens zum Beweis seiner Eignung und Qualifikation erbringen muss. Des Weiteren ist das VCD eine IT-Anwendung des Bundesministeriums für Finanzen, die den Teilnehmer im Zuge eines Vergabeverfahrens öffentlicher Auftraggeber bei der Erbringung der erforderlichen Nachweise unterstützt.

Das VCD:

- erleichtert und vereinfacht für Teilnehmer die Auswahl sowie den Zugang zu erforderlichen Eignungs- und Qualifikationsnachweisen.
- ermöglicht es Teilnehmern, die erforderlichen Eignungsnachweise, die in einem elektronischen One-Stop-Shop gesammelt und zusammengefügt werden, als Paket abzurufen und in Vergabeverfahren EU-weit elektronisch vorzulegen.
- unterstützt die öffentlichen Auftraggeber bei der Entscheidung hinsichtlich der Eignung von Teilnehmern.
- ist ein wichtiger Baustein zur europaweiten, grenzüberschreitenden, elektronischen Abwicklung öffentlicher Beschaffungsprozesse.





Zur Erstellung eines VCD (einer elektronischen Datei, die alle erforderlichen Nachweise enthält) ist ein zweistufiger Prozess vorgesehen:

- 1. Ermittlung, welche Kriterien vom öffentlichen Auftraggeber gefordert werden und mit welchen Nachweisen der Teilnehmer diese Kriterien belegen kann. Dies geschieht in einer zentralen, europaweit einheitlichen Komponente, genannt Europäisches VCD System (EVS), die das Regelwerk der EU-Direktive (2004/18/ECEG) zu den jeweiligen nationalen Beschaffungsnormen in Beziehung setzt. Das EVS schlägt auf Basis der aktuellen Bewerber-/Bieterstruktur die Kriterien und die dazugehörigen Nachweise zur Auswahl durch den Teilnehmer vor. Das Ergebnis ist ein entsprechend der Definitionen strukturiertes VCD-Paket, das jedoch noch nicht die Nachweise selbst enthält (VCD Skeleton Package).
- 2. Befüllung des leeren VCD-Pakets mit den definierten Nachweisen mit Unterstützung durch das Nationale VCD-System (NVS). Der Teilnehmer wählt zu den einzelnen Nachweisen die verfügbaren Quellen (z.B. angebundene E-Government-Services, Hochladen durch den Teilnehmer) und erhält ein befülltes elektronisches VCD.

Sofern auf dieser Website personenbezogene Bezeichnungen nur in geschlechtsspezifischer Weise angeführt werden, beziehen sie sich – soweit dies inhaltlich in Betracht kommt – auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1.1. Form der Vereinbarung

Verbindlich für beide Vertragsparteien ist nur, was schriftlich vereinbart ist, dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftlichkeit. Der Teilnehmer akzeptiert die Nutzungsbedingungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung, jegliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden auf der Internetseite des VCDs bzw. im Rahmen des Pilotbetriebs per E-Mail bekanntgegeben.





2. Parteien der Vereinbarung

Vertragspartner sind der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen (im folgenden "BMF"), Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien und der am Pilotbetrieb teilnehmende Teilnehmer.

Die Nutzung der eigenständigen Applikation NVS (Nationales VCD System) wird durch die Bestimmungen dieses Vertrages zwischen dem Teilnehmer und dem BMF geregelt.

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, sind die Nutzungsbedingungen des Unternehmensserviceportals Vertragsbestandteil der gegenständlichen Vereinbarung. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Inhalt der Nutzungsbedingungen des Unternehmensserviceportal (USP) und dem Inhalt der Nutzungsbedingungen des NVS, gehen in Bezug auf Themen der Applikation und der Servicebereitstellung die Nutzungsbedingungen des NVS vor.

Zudem sind für den Teilnehmer alle im Zusammenhang mit den angebundenen Services zusammenhängenden Nutzungsbedingungen verbindlich. Derzeit sind folgende Services direkt angebunden:

- Firmenbuch und
- Ediktsdatei (www.justiz.gv.at und www.edikte.justiz.gv.at).

Gegenständliche Bedingungen stellen eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen den Teilnehmern und dem BMF hinsichtlich der Nutzung des NVS dar. Es ist wichtig, sich vor der Annahme der Bedingungen die Bestimmungen aufmerksam durchzulesen.

Der Teilnehmer benötigt für die Nutzung des NVS einen funktionierenden Internetzugang, eine FinanzOnline-Kennung (wird für den Zugang zum USP benötigt) und eine vom USP-Administrator des Teilnehmers zugewiesene Kennung für den NVS (Berechtigung des Teilnehmers). Verbindungsprobleme zwischen dem Teilnehmer und seinem Internet-Zugangsprovider liegen nicht im Verantwortungsbereich des BMF. Der Zugang des Teilnehmers zum NVS erfolgt über das USP mittels der von seinem USP-Administrator zugewiesenen Kennung (Berechtigung) des NVS-Teilnehmers. (Nähere Einzelheiten finden sich in den Nutzungsbedingungen des USP).

2.1. Verfügbarkeit des Dienstes

Die vom BMF erstellten Dienste sind im Normalfall durchgehend verfügbar. Zum Zweck der Wartung und technischen Erweiterung kann es zu Einschränkungen der Nutzung kommen.





Das BMF ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen die angebotenen Informationen/Services zu ändern, ergänzen, löschen oder den Internetauftritt gänzlich oder vorübergehend einzustellen. Eine diesbezügliche Verständigung des Teilnehmers erfolgt ausschließlich auf der entsprechenden Internetseite des NVS bzw. während des Pilotbetriebs per E-Mail.

2.2. Support

Für ausschließlich technische Anfragen zu den vom NVS erbrachten Leistungen kann per E-Mail an support.vcd@peppol.at Hilfe in Anspruch genommen werden.

Für Fragen zur Bedienung der NVS-Applikation wird auf das Benutzerhandbuch, das im Rahmen der Anwendung einsehbar ist, verwiesen.

3. Rechte und Pflichten

3.1. Nutzung der Services

Die Bereitstellung des NVS ist im Rahmen des VCD-Pilotbetriebs eine unentgeltliche Serviceleistung des BMF. Die Teilnehmer des NVS haben für die Teilnahme am Pilotbetrieb keine Ansprüche entgeltlicher Natur gegenüber dem BMF. Es ist untersagt, diese Dienste entgeltlich an Dritte weiterzugeben.

Die Entgelte für kostenpflichtige Nachweise von angebundenen E-Government Services (aktuell Firmenbuch und Ediktsdatei) werden während des Pilotbetriebes bei Beschaffung über das NVS vom BMF übernommen. Fordert der Teilnehmer direkt beim E-Government Service Nachweise an, werden die dabei anfallenden Kosten nicht vom BMF getragen. Um auf das NVS zugreifen zu können, muss der Teilnehmer als Teil des Anmeldevorgangs für das Service oder als Teil der fortlaufenden Nutzung des Services die erforderlichen Angaben machen. Der Teilnehmer erklärt, dass die bei der Anmeldung bekannt gegebenen Informationen zutreffend, richtig und aktuell sind.

Des Weiteren verpflichtet sich der Teilnehmer, die Services nur für Zwecke zu nutzen, die gemäß (a) den Vertragsbedingungen und (b) den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften oder allgemein anerkannten Verhaltensweisen oder Richtlinien in den betreffenden Rechtsordnungen gestattet sind.





Der Teilnehmer stimmt ausdrücklich zu, keine Handlungen zu setzen, durch die die Services beeinträchtigt oder unterbrochen werden.

Für einen Verstoß gegen die auferlegten Verpflichtungen und für die sich daraus ergebenden Konsequenzen trägt der Teilnehmer gemäß den Vertragsbedingungen die alleinige Verantwortung.

Zugriff und das Recht auf Benutzung von Anwendungen des BMF haben nur diejenigen Teilnehmer, die registriert sind und die Nutzungsbedingungen akzeptiert haben.

Die für den Zugang zum NVS-Service erforderlichen Daten (UserID, Passwort) sind vom Teilnehmer sorgfältig aufzubewahren; dieser trägt die alleinige Verantwortung für deren Geheimhaltung.

Der Teilnehmer erklärt sein Einverständnis zur automationsunterstützten Verarbeitung der von ihm eingegebenen sowie der von den angebundenen E-Government-Services bekanntgegebenen Daten.

3.2. Beendigung

Der Teilnehmer kann jederzeit seine Teilnahme am Pilotbetrieb ohne Angabe von Gründen beenden; die Beendigung ist vom Teilnehmer an die Support E-Mail Adresse support.vcd@peppol.at per E-Mail mitzuteilen. Nach Beendigung erfolgt automatisch die Löschung aller vom Teilnehmer bekanntgegebenen Daten. Die Verpflichtung gemäß § 14 Abs 5 DSG 2000 bleibt davon unberührt. (§ 14 Abs 5 DSG sieht die Aufbewahrungspflicht von Daten vor und lautet "Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist, sind Protokoll- und Dokumentationsdaten drei Jahre lang aufzubewahren. Davon darf in jenem Ausmaß abgewichen werden, als der von der Protokollierung oder Dokumentation betroffene Datenbestand zulässigerweise früher gelöscht oder länger aufbewahrt wird.")

Das BMF kann gegenständliche Vereinbarung mit sofortiger Wirkung beenden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen wurde bzw. eine schwerwiegende Vertragsverletzung vorliegt.





3.3. Nutzungsrechte

Das Recht, das erstellte VCD und alle damit verbundenen Arbeitsergebnisse (Sammel-Container, Summary) auf welche Art auch immer zu nutzen steht, ausschließlich dem Teilnehmer zu.

4. Datenschutz

Der Teilnehmer stimmt ausdrücklich zu, dass seine Stammdaten automationsunterstützt verarbeitet werden. Die Zustimmung muss der Teilnehmer gemäß § 4 Z 14DSG erklären.

Der Teilnehmer erteilt dem Bundesministerium für Finanzen, Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien, die Zustimmung gemäß § 4 Z 14 DSG 2000 zum Zweck der Erstellung eines Virtual Company Dossier die Datenarten Name, Geburtsdatum, Firmenname, Firmenbuchnummer, Rechtsform der Firma usw. zu erheben und weiterzuverarbeiten. Eine Datenübermittlung an Dritte, ausgenommen angebundene E-Government Services, ist nicht vorgesehen. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass er diese Zustimmungserklärung jederzeit widerrufen kann, worauf eine Fortsetzung der o.a. Datenverwendung unzulässig ist und die Daten zu löschen sind.

Gemäß § 14 Abs 2 Z 7 iVm Abs. 5 DSG kommt es zu einer Aufbewahrung von Protokoll-und Dokumentationsdaten von 3 Jahre, seitens der BRZ werden standardmäßig diese Connection-Daten aufbewahrt. Im Rahmen des Pilotbetriebs erfolgt keine vollständige Protokollierung der Daten. Das BMF ermittelt und verarbeitet personenbezogene Daten nur in dem Ausmaß, wie es für die übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Alle Angaben werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt

Das BMF verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, insbesondere zur Geheimhaltung aller in Ausführung der Serviceleistungen erlangten Kenntnisse, sofern der Teilnehmer nicht in einem bestimmten Fall elektronisch (per E-Mail) von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich das BMF bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung, für den Fall, dass es sich zur Erbringung der vereinbarten Leistung, nämlich der Erstellung eines VCD, Dritter bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch diesen zu überbinden und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 11 Abs 1 Z 2 DSG in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.





5. Gewährleistung und Haftung/Haftungsausschluss

Die Gewährleistung und ein allfälliger Schadenersatzanspruch werden seitens des BMF aufgrund der Unentgeltlichkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung angebotenen Leistungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen.

Der Teilnehmer hat seine ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm eingegebenen Daten liegt im Verantwortungsbereich des Teilnehmers. Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle auf diesen Seiten geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Das BMF leistet insbesondere keine Gewähr, dass das erstellte VCD von der ausschreibenden Stelle akzeptiert wird.

Ein fertig erstelltes Virtual Company Dossier wird in der Applikation zur weiteren Verwendung durch den Teilnehmer einen Monat auf der VCD-Übersichtsseite bereitgehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird das VCD automatisch ohne vorherige Ankündigung gelöscht.

Den Teilnehmer trifft eine Mitwirkungs- bzw. Nachschaupflicht; er muss sich regelmäßig darüber informieren, ob die Nachweise vorhanden bzw. erbracht sind und das VCD erstellt ist. Der Teilnehmer trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die Rechtzeitigkeit im Vergabeverfahren Ergeben gegeben ist. sich Umstände, die einer Verzögerung/Behinderung bei der Erstellung des VCD führen könnten, wird der Teilnehmer, soweit es im Einflussbereich des BMF liegt, tunlichst verständigt. Die diesbezügliche Information wird im Nationalen VCD System angezeigt; der Teilnehmer muss sich dort regelmäßig informieren. Bei Andauern der Verzögerung/Behinderung ist der Teilnehmer verpflichtet, die betreffenden Nachweise direkt von dem für die Ausstellung zuständigen Stellen einzuholen und diese hochzuladen, um eine allfällige Rechtzeitigkeit des VCD zu gewährleisten. Hinsichtlich der Kostentragung wird auf Punkt 3.1 2. Absatz letzter Satz verwiesen.

Der Teilnehmer ist für die rechtzeitige und fristgerechte Erstellung des VCDs jedenfalls selbst verantwortlich und hat in angemessener Frist vor Ablauf der Angebotsfrist die Erstellung eines VCD durch das System zu beantragen.

Der Teilnehmer ist berechtigt, bis zur endgültigen Erstellung des VCD Änderungen/Ergänzungen der geforderten Nachweise vorzunehmen beziehungsweise selbst vorhandene Nachweise hochzuladen. Eine derartige Vorgehensweise liegt in der alleinigen Verantwortung des Teilnehmers. Das BMF trägt keine Verantwortung für das allfällige





Hochladen von Dokumenten bzw. des VCD (auch im Falle der Erstellung des Compound VCD bei komplexerer Bieterstruktur wie z.B. ARGE, GU mit Subunternehmer).

Dem Teilnehmer obliegt es in der Folge, das erstellte VCD herunterzuladen und der ausschreibenden Stelle zu übermitteln.

Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen/Services wird keine Gewährleistung/Haftung übernommen.

Verweise und Links zu anderen Internetangeboten wurden sorgfältig ausgewählt. Deren Inhalt, Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit liegt aber nicht im Einflussbereich des BMF. Eine Gewährleistung/Haftung wird daher dahingehend nicht übernommen. Das BMF übernimmt insbesondere auch keine Gewährleistung/Haftung für downloadbare Formulare, nicht für deren Aktualität, Eignung für einen bestimmten Zweck und Virenfreiheit. "Angriffe" (z.B. Hacking) von dritter Seite auf die Webseite liegen nicht im Verantwortungsbereich des BMF und können keine Haftungsansprüche nach sich ziehen.

Das BMF bemüht sich, Probleme beim Abruf der Informationen/Services aufgrund von Störungen oder Inkompatibilitäten so gering wie möglich zu halten. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass Daten und Angaben nicht oder fehlerhaft angezeigt werden. Das BMF übernimmt keine Haftung, dass das Service NVS nicht unterbrochen oder anderweitig durch Störungen beeinträchtigt wird. Des Weiteren übernimmt das BMF keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Rechte- und Teilnehmerverwaltung.

6. Urheberrechtsschutz und Immaterialgüterrecht

Die Inhalte des Service NVS sind urheberrechtlich geschützt. Redaktionelle Beiträge, Layout und Gesamtgestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte daran bleiben den Rechteinhabern vorbehalten. Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Die Internetseite des BMF betreffend das VCD darf ohne schriftliche Genehmigung des BMF weder in ihrer Gesamtheit (Struktur, Grafik, Design, Texte) noch in Teilen reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Erlaubt ist das Ausdrucken, Herunterladen, oder Speichern einzelner Seiten oder Teilbereiche dieser Website, jedoch nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.





7. Änderungen der Nutzungsbedingungen

Das BMF kann Änderungen vornehmen, muss diese aber innerhalb des Service NVS, auf der Informationsseite der Systems NVS, bekannt geben bzw. im Rahmen des Pilotbetriebs per E-Mail. Alle Änderungen treten mit Bekanntmachung sofort in Kraft.

8. Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen

Der Teilnehmer verpflichtet sich sowohl zur Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, des Urheberrechtsgesetzes und des Vergaberechts als auch zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen des USP und des NVS.

9. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, Rechtswahl

Auf die Nutzung der Informationen/Services findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Für Streitigkeiten zwischen dem BMF und dem Teilnehmer als Teilnehmer am Pilotbetrieb wird das dem Streitwert nach zuständige Gericht für Handelssachen in Wien ausschließlich für zuständig erklärt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ungültig sein oder ungültig werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so werden hierdurch die übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Die übrigen Nutzungsbedingungen bleiben unberührt.

10. Zusammenarbeit

Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes festgelegt wird, sind im Rahmen des Pilotbetriebes sämtliche Erklärungen, Mitteilungen, Berichte etc. des Teilnehmers an den Bund an folgende E-Mail-Adresse zu richten: support.vcd@peppol.at.





Mitteilungen des Bundes, vertreten durch das BMF, erfolgen entweder

- auf der NVS Internetseite,
- an die vom NVS-Teilnehmer bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder
- auf der VCD Übersichtsseite des Teilnehmers.